

18. Wahlperiode

## Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Daniel Buchholz (SPD)**

vom 28. September 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 28. September 2021)

zum Thema:

**Schrottautos und gammelnde Alt-Boote: Werden die neuen Eingriffsrechte des verschärften Ordnungsgesetzes auch genutzt?**

und **Antwort** vom 14. Okt. 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 18. Okt. 2021)

Herrn Abgeordneten Daniel Buchholz (SPD)  
über  
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/28638

vom 28. September 2021

über Schrottautos und gammelnde Alt-Boote: Werden die neuen Eingriffsrechte des verschärften Ordnungsgesetzes auch genutzt?

-----  
Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wann ist das Dreiundzwanzigste Gesetz zur Änderung des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes (ASOG) und anderer Gesetze, welches das Berliner Abgeordnetenhaus am 11. März 2021 beschlossen hat, in Kraft getreten?

Zu 1.:

Das Gesetz zur Änderung des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes und anderer Gesetze vom 22. März 2021 (GVBl S. 318) ist am 2. April 2021 in Kraft getreten.

2. Wie bewertet der Senat die neu im § 37a in das Gesetz aufgenommenen Möglichkeiten zur Umsetzung von
  - a. abgestellten (Schrott-)Fahrzeugen und
  - b. stillliegenden Wasserfahrzeugen sowie Schwimmkörpern?

Zu 2. a. und b.:

Der Senat begrüßt die durch die Einfügung des § 37a ASOG erfolgte Klarstellung der Möglichkeit des Umsetzens von abgestellten Fahrzeugen sowie von stillliegenden Wasserfahrzeugen und sonstigen Schwimmkörpern zur Gefahrenabwehr. Die Entsorgung von Schrottfahrzeugen, die als Abfall im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) einzustufen sind, richtet sich allerdings wie bisher nach den Vorschriften des KrWG.

Aufgrund fehlender Abstell- oder Freiflächen ist eine Sicherstellung nach § 37a ASOG für stillliegende Wasserfahrzeuge oder sonstige Schwimmkörper in der Praxis nur bedingt möglich.

3. Welche Behörden sind in der Praxis jeweils für die Anwendung dieses Paragraphen zuständig?

Zu 3.:

Für die Anwendung des § 37a ASOG sind gemäß § 2 Absatz 1 ASOG die Ordnungsbehörden zuständig. Daneben besteht eine subsidiäre Zuständigkeit der Polizei gemäß § 4 Absatz 1 ASOG unter den dort genannten Voraussetzungen.

4. Wie viele abgestellte (Schrott-)Fahrzeuge sind seit 2016 jährlich in den Bezirken festgestellt worden? Wie oft erfolgten jeweils (bitte pro Jahr und Bezirk detailliert angeben)

- a. Umsetzungen,
- b. Sicherstellungen,
- c. erfolgreiche Feststellungen der Besitzer:innen,
- d. Ordnungsmaßnahmen,
- e. Strafverfahren,
- f. Verurteilungen?

Zu 4. a.:

Statistische Erfassungen im Sinne der Fragestellungen erfolgen nicht.

Zu 4. b.:

Abfallfahrzeuge werden nicht sichergestellt. Sofern es sich um einen subjektiven Abfall nach § 3 Abs. 3 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) handelt, werden die Halter/Eigentümer im Rahmen eines dreistufigen Verwaltungsverfahrens (Anhörung, Beseitigungsaufforderung unter Androhung der Ersatzvornahme sowie der Festsetzung des Zwangsmittels) aufgefordert, das Fahrzeug zu beseitigen oder sich zum weiteren Verwendungszweck zu erklären.

Objektiver Abfall (z.B. ausgebrannte Fahrzeuge) wird gemäß § 3 Abs. 4 KrWG im Wege des Sofortvollzugs beseitigt.

Die Anzahl der seit 2016 im öffentlichen Straßenland rechtswidrig abgestellten Fahrzeugwracks nach Jahren und Bezirken sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Bezirk	Anzahl im öffentlichen Straßenland rechtswidrig abgestellter Fahrzeugwracks im Jahr					
	2016	2017	2018	2019	2020	1. Halbjahr 2021
Charlottenburg-Wilmersdorf	25	135	154	108	143	57
Friedrichshain-Kreuzberg	4	76	91	59	90	47
Lichtenberg	18	80	124	99	141	92
Marzahn-Hellersdorf	15	77	105	87	131	103
Mitte	23	202	229	214	266	148
Neukölln	32	143	154	145	229	105
Pankow	14	74	99	101	110	68
Reinickendorf	8	88	109	96	131	59
Spandau	23	65	134	99	128	60
Steglitz-Zehlendorf	8	29	52	29	43	34
Tempelhof-Schöneberg	12	74	119	116	161	70
Treptow-Köpenick	15	61	86	57	64	66
Summe	197	1104	1456	1210	1637	909

Zu 4. c.:

Eine statistische Erfassung im Sinne der Fragestellungen erfolgt nicht.

Zu 4. d.:

Eine statistische Erfassung im Sinne der Fragestellungen erfolgt nicht.

Jedoch wurden z.B. im Kalenderjahr 2020 bei Abfallfahrzeugen Bußgelder in Höhe von insgesamt 671.777 € durch das Amt für regionalisierte Ordnungsaufgaben verhängt.

Zu 4. e.:

Die Anzahl der Strafverfahren im Zusammenhang mit „abgestellten (Schrott-) Fahrzeugen“ gemäß § 326 Strafgesetzbuch (Unerlaubter Umgang mit Abfällen) in den Jahren 2016 bis 2021 (bis 30. September 2021), gegliedert nach Bezirken, ist der folgenden Aufstellung zu entnehmen:

<b>Bezirk</b>	<b>2016</b>	<b>2017</b>	<b>2018</b>	<b>2019</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>
Charlottenburg-Wilmersdorf	10	71	94	43	23	9
Friedrichshain-Kreuzberg	2	43	57	27	14	16
Lichtenberg	9	39	63	47	28	22
Marzahn-Hellersdorf	9	42	53	42	15	18
Mitte	12	94	139	80	35	27
Neukölln	12	71	95	62	31	17
Pankow	15	33	38	22	27	19
Reinickendorf	12	61	70	52	30	22
Spandau	11	43	64	45	34	18
Steglitz-Zehlendorf	4	22	26	15	6	4
Tempelhof-Schöneberg	4	45	75	63	26	18
Treptow-Köpenick	5	29	50	25	10	17
<b>gesamt</b>	<b>105</b>	<b>593</b>	<b>824</b>	<b>523</b>	<b>279</b>	<b>207</b>

Die Daten für die Jahre 2016 bis 2020 sind der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) Berlin entnommen. Für das Jahr 2021 basieren sie auf einer Auswertung (freien Recherche) der im Polizeilichen Landessystem zur Kommunikation und Sachbearbeitung (POLIKS) erfassten Vorgänge zum 30. September 2021.

Zu 4. f.:

Die Anzahl der Verurteilungen im Zusammenhang mit abgestellten (Schrott-) Fahrzeugen ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Charlottenburg – Wilmersdorf	1	17	29	6	1	2
Friedrichshain – Kreuzberg	0	12	14	3	4	1
Lichtenberg	3	8	20	5	2	3
Marzahn – Hellersdorf	3	13	23	7	2	1

Mitte	1	13	34	9	4	1
Neukölln	3	17	29	8	6	5
Pankow	3	10	12	5	4	2
Reinickendorf	3	14	19	10	3	2
Spandau	3	9	21	7	4	3
Steglitz – Zehlendorf	2	3	10	2	1	0
Tempelhof – Schöneberg	1	4	20	4	2	1
Treptow – Köpenick	2	10	18	4	0	1

5. Wie viele stillliegende Boote oder Schwimmkörper sind seit 2016 jährlich in den Bezirken festgestellt worden? Wie oft erfolgten jeweils (bitte pro Jahr detailliert angeben nach Ort/Gewässer/Bezirk)

- a. Umsetzungen,
- b. Sicherstellungen,
- c. erfolgreiche Feststellungen der Besitzer:innen,
- d. Ordnungsmaßnahmen,
- e. Strafverfahren,
- f. Verurteilungen?

Zu 5.:

Eine statistische Erfassung im Sinne der Fragestellungen erfolgt nicht.

Zu 5 a. und b.:

Im angefragten Zeitraum wurden keine Umsetzungen oder Sicherstellungen durchgeführt.

Zu 5. c. – f.:

Eine statistische Erfassung im Sinne der Fragestellungen erfolgt nicht.

6. Wie beurteilt der Senat die bisherige Anwendung des neuen § 37a in den Bezirken? Sind Ausführungsvorschriften geplant?

Zu 6.:

Die Anwendung des neuen § 37a ASOG in den Bezirken erfolgt im Rahmen des vorhandenen Personals des Außendienstes der bezirklichen Ordnungsämter. Durch die temporäre Abordnung von Parkraumüberwachungskräften in die Verkehrsüberwachung können Verkehrsüberwachungsaufgaben einschließlich der Fahrzeugumsetzungen gezielter wahrgenommen werden, als dieses sonst im Rahmen der Mischarbeitsgebiete des Allgemeinen Ordnungsdienstes möglich ist.

Ausführungsvorschriften zur Anwendung des neuen § 37a ASOG sind nicht geplant.

7. Wie bewertet der Senat das Phänomen illegal abgestellter Schrottfahrzeuge in den Berliner Straßen und auf sonstigen Grundstücken? Sind Veränderungen in den Bezirken festzustellen und welche Konsequenzen folgen daraus gegebenenfalls?

Zu 7.:

Der Senat hält das illegale Abstellen von „Schrottfahrzeugen“ im öffentlichen Straßenland für rechtswidrig und gefährlich. Daher wird das zügige Entfernen von „Schrottfahrzeugen“ unter Wahrung der gesetzlichen Fristen ausdrücklich begrüßt. Die Tabelle zu Frage 3 zeigt einen signifikanten Anstieg der im öffentlichen Straßenland rechtswidrig abgestellten „Schrottfahrzeuge“ bzw. der Anzahl der durchgeführten amtlichen Entfernungen. Ein wichtiger Faktor für eine effektivere Erfassung von „Schrottfahrzeugen“ kann hierbei das im Jahr 2016 eingeführte Anliegenmanagementsystem „Ordnungsamt Online“ sein; die seit 2017 ergänzend verfügbare App erleichtert zum einen die Hinweisgebung durch die Bürgerinnen und Bürger und zum anderen durch die GPS-Funktion das schnellere Auffinden des gemeldeten „Schrottfahrzeugs“ durch die Mitarbeitenden des Ordnungsamtes.

8. Wie bewertet der Senat das Phänomen von Schrottbooten auf den Berliner Gewässern? Sind Veränderungen in den Bezirken festzustellen und welche Konsequenzen folgen daraus gegebenenfalls?

Zu 8.:

Es ist festzustellen, dass sich immer mehr Boote und Schwimmkörper auf den Berliner Gewässern befinden. Auch nimmt der Anteil von selbstgebaute Fahrzeugen, die teilweise als Unterkunft genutzt werden, zu. Damit verbunden kann sich der Anteil an verlassenen und aufgegebenen Schiffskörpern (Schrottboote) weiter erhöhen und die Ordnung und Sicherheit auf den Gewässern gefährdet sein. Ein zeitnahes Eingreifen der Behörden ist abhängig von personellen Ressourcen und wird aufgrund der Zuständigkeiten verschiedener Landes- und Bundesbehörden erschwert. Die Verantwortlichen der Wasserschutzpolizei Berlin, der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz, der bezirklichen Ordnungsämter und des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamts Spree-Havel als zuständige Bundesbehörde befinden sich zur Abstimmung in Bezug auf aktuelle und zukünftige Verfahrensweisen im Dialog.

Daten über Veränderungen in den Bezirken liegen dem Senat nicht vor.

9. Welche Maßnahmen plant der Senat neben der erfolgten Gesetzesänderung zur Lösung dieser Probleme und für eine erhöhte Stadtsauberkeit?

Zu 9.:

Der Senat plant derzeit keine konkreten Maßnahmen.

10. Möchte der Senat seinen Antworten noch etwas hinzufügen?

Zu 10.:

Nein.

Berlin, den 14. Oktober 2021

In Vertretung

Torsten Akmann  
Senatsverwaltung für Inneres und Sport